

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Grafschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1882.

XVI. St ü c k.

Ausgegeben und versendet am 31. Juli 1882.

18.

Landesgesetz vom 30. Juni 1882,

giltig für die Markgrafschaft Istrien.

Mit Zustimmung des Landtages Meiner Markgrafschaft Istrien finde Ich anzuordnen,
wie folgt:

Artikel I.

Die Herstellung und beziehungsweise Rectifizierung der Straße von Santa Domenica über Ersischie nach Chersano wird als im gemeinsamen Interesse des ganzen Straßenrayons des Gerichtsbezirkles Albona gelegen erklärt.

Artikel II.

Die betreffenden Kosten werden in vierzig Antheilen, jeder von gleichem Werthe vertheilt, wovon sechs zu Lasten der Steuergemeinde Albona, fünf zu Lasten der Steuergemeinde Chersano, vier zu Lasten der Steuergemeinde Santa Domenica, drei zu Lasten der Steuergemeinde Ceppich, je zwei zu Lasten der Steuergemeinden Ripenda, Cerre, Dubrova, Bettua, Fianona und Verdo, und je einer zu Lasten der übrigen Steuergemeinden des Bezirkles Albona entfallen.

Artikel III.

Der Werth dieser Antheile wird in drei aufeinander folgenden Jahren in den einzelnen Steuergemeinden durch Einführung eines entsprechenden Zuschlages zu den innerhalb derselben vorgeschriebenen directen Steuern eingehoben werden.

Artikel IV.

Das Straßen-Comité des Gerichtsbezirkes Albona ist mit der technischen und ökonomischen Verwaltung bei der Ausführung der Arbeiten und ebenso mit der Einhebung der Zuschläge beauftragt.

Artikel V.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Wien, am 30. Juni 1882.

Franz Joseph m. p.

Laaffe m. p.